

# BESCHLÜSSE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

am Donnerstag, 23.02.2017, im Sitzungssaal des Rathauses

Zur allgemeinen Information werden nachfolgend die gefassten Beschlüsse (öffentlicher Teil) der vorgenannten Sitzung auszugsweise abgedruckt. Die Veröffentlichung ersetzt nicht den im Einzelfall erforderlichen Vollzug.

## **1 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 19.01.2017**

Die öffentliche Niederschrift wird genehmigt.

## **2 Forstwirtschaftsplan 2017-2036, Antrag der Fraktion Bündnis 90 - die Grünen vom 17.01.2017: Schaffung einer Biotopsstruktur und Schutz von Gewässerrandstreifen**

1. Zur Erhöhung der Lebensraum- und Artenvielfalt im Gemeindewald sollen langfristig rund 5-10% der Gemeindewaldfläche aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen und sich selbst überlassen werden. Neben den Waldflächen, für die die forstliche Planung ohnehin bereits keine Nutzungen vorsieht (sog. „a. r. B.- Flächen“ = Flächen außer regelmäßiger Betrieb mit 18 ha) sollen zusätzlich 10 ha Waldfläche für die kommenden 10 Jahre in „Hiebsruhe“ gestellt werden. Langfristiges Ziel ist es, über die gesamte Gemeindewaldfläche verteilt ein Netz aus sich selbst überlassenen „Trittsteinbiotopen“ zu etablieren.
2. Die Randbereiche von Kleingewässern sollen langfristig naturnah gestaltet werden. Hierzu sollen während des Planungszeitraumes standortfremde Nadelbäume fünf Meter beidseits solcher Gewässer allmählich entfernt und eine Verjüngung mit standortsheimischen Laubgehölzen angestrebt werden. Ziel ist es hierbei, eine ökologische Verbesserung dieser Standorte im Sinne der §§ 38 und 39 Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Kosten für eine naturfachliche Prüfung zu ermitteln, die feststellt, ob und ggf. in welchem Umfang sich die Herausnahme von Flächen aus der Waldbewirtschaftung auf die Artenvielfalt auswirkt.

## **3 Bebauungs- und Grünordnungsplan "Mühlstraße Nord", Änderung 1 (Beschleunigtes Verfahren der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB); Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange ggfs. Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)**

1. Der Marktgemeinderat beschließt abschließend über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und schließt sich den Beurteilungen des Bauatelier Richter/Schäffner an.

Da keine wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen des Bebauungsplanes „Mühlstraße Nord – Änderung 1“ erforderlich sind, kann das Verfahren mit Fassung des Satzungsbeschlusses abgeschlossen und der Bebauungsplan durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden.

2. Der Marktgemeinderat Hösbach beschließt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) den Bebauungs- und Grünordnungsplanentwurf „Mühlstraße Nord – Änderung 1“ i. d. F. vom 23.02.2017 mit einer Geschossflächenzahl 0,7, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung, als Satzung.
3. Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht und die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt, geändert werden bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der Flächennutzungsplan wird dann nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes redaktionell angepasst. (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
4. Die Bebauungsplan-Änderung bedarf nicht der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, sondern kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch Bekanntmachung in Kraft gesetzt werden.
5. Weiterhin findet bei dem Verfahren nach § 13 a Abs. 3 S.1 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB statt. Dementsprechend ist auch weder ein Umweltbericht nach § 2a BauGB noch die Angabe in § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, erforderlich. Ebenso entfällt die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungs- und Grünordnungsplanentwurf „Mühlstraße Nord – Änderung 1“ nebst Begründung i.d.F. vom 23.02.2017 durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.
7. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

**4 Einziehung der nördliche Teilfläche des öffentlichen Flurweges Fl.Nr. 1970, 1971, 1972 Gemarkung Rottenberg im Bereich des Abbaubgebietes südlich der Kreisstraße AB 24 nach Art. 8 des BayStrWG**

Die oben beschriebenen Teilflächen aus Fl.Nr. 1970; 1971; 1972 Gemarkung Rottenberg sind gemäß Art. 8 Absatz 1 BayStrWG einzuziehen.

Der Wirtschaftsweg wird aufgrund der nach BlmschG teilgenehmigten Erweiterung des Steinbruchs nach Süden und Westen, verlegt. Der Wirtschaftsweg verläuft zukünftig östlich des Steinbruchs, quert das Flurstücks 1980 Gemarkung Rottenberg im südlichen Bereich, und schließt an die Reststrecke des Flurweges 1970, 1971, 1972 in Richtung Süden an.

Die Bekanntmachung des Einziehungsbeschlusses soll nach Fertigstellung der Ersatzwegestrecke erfolgen.

**5 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Hösbach (Entwässerungssatzung -EWS-)**

Dem Neuerlass der Entwässerungssatzung – EWS – wird zugestimmt.

**6 Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Hösbach (Wasserabgabesatzung)**

Der Änderung der Wasserabgabesatzung – WAS – wird zugestimmt.

**7 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E)**

---

Dem Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/E) wird zugestimmt.

**8 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/W)**

---

Dem Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/W) wird zugestimmt.

**9 Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Hösbach und Neufassung des Verzeichnisses der Pauschalsätze zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Hösbach**

---

Der Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung) und der Neufassung des Verzeichnisses der Pauschalsätze wird zugestimmt.

Michael Baumann  
Erster Bürgermeister